

Regelung für Anträge von Medizinerinnen

Bei Habilitationen für ein „**medizinisch-theoretisches Fach (ohne Facharztvoraussetzung)**“ ist die geförderte Antragstellerin von jeglichen Aufgaben in der (mittelbaren) klinischen Versorgung freizustellen, damit sich diese auf die Forschungstätigkeit konzentrieren kann. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Fakultät über die Freistellung beizulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses nach TV-L EG 13 und ist insgesamt auf fünf Jahre - drei Jahre Förderung durch das MWK und den ESF sowie zwei weitere Jahre durch die jeweilige Hochschule - begrenzt. Voraussetzung für die Weiterförderung durch die Hochschule ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin.

Bei Habilitationen für ein „**medizinisch-klinisches Fach (mit Facharztvoraussetzung)**“ werden 50% einer TV-Ä EG I-Stelle gefördert. Die Förderdauer durch das Ministerium und den ESF verlängert sich dadurch auf vier statt drei Jahre. Darüber hinaus muss die Abteilung bzw. die Medizinische Fakultät zusagen, dass sie aus eigenen Mitteln -falls erforderlich- die Habilitandin auch für weitere zwei Jahre bis zum Abschluss der Habilitation fördert. Voraussetzung für die Weiterförderung ist eine positive Stellungnahme durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin.

Aus der Projektplanung muss hervorgehen, wann die Freistellungszeiten genommen werden. Es wird der jeweiligen Antragstellerin überlassen, ob die Freistellung (max. 50% der Stelle nach TV-Ä EG I) permanent oder blockweise genommen wird. Im jährlichen Zwischenbericht sind die Freistellungszeiten nachzuweisen.